

Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung



Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Implenla AG, Dietlikon

Prüfungsurteil

Wir haben die Konzernrechnung der Implenla AG und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzernerfolgsrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, dem Konzerneigenkapitalnachweis und der Konzerngeldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Konzernanhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die beigefügte Konzernrechnung (Seiten 200 bis 293) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz, den International Standards on Auditing (ISA) sowie den Schweizer Prüfungsstandards (PS) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben.

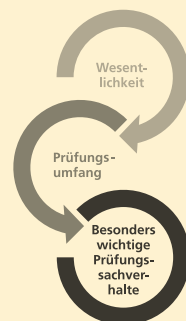
Wir sind von dem Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands sowie dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsansatz

Überblick

Gesamtwesentlichkeit Konzernrechnung: CHF 3 400 000

- Wir haben bei 12 Konzerngesellschaften in 6 Ländern Prüfungen («Full Scope Audits») durchgeführt.
- Die auf diese Weise geprüften Gesellschaften tragen zu 90% der Umsatzerlöse des Konzerns bei.
- Zusätzlich wurden Reviews und auf Konzernebene definierte Prüfungen bei weiteren Konzerngesellschaften durchgeführt, welche zu 3% der Umsatzerlöse des Konzerns beitragen. Bei den Reviews handelt es sich um eine kritische Durchsicht der Bilanz und Erfolgsrechnung.



Als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt haben wir das folgende Thema identifiziert:

- Umsatzerfassung nach IFRS 15/Objekte in Arbeit

Wesentlichkeit

Der Umfang unserer Prüfung ist durch die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit beeinflusst. Unser Prüfungsurteil zielt darauf ab, hinreichende Sicherheit darüber zu geben, dass die Konzernrechnung keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält. Falsche Darstellungen können beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstehen und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Konzernrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

Auf der Basis unseres pflichtgemässen Ermessens haben wir quantitative Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, so auch die Wesentlichkeit für die Konzernrechnung als Ganzes, wie nachstehend aufgeführt. Die Wesentlichkeitsgrenzen, unter Berücksichtigung qualitativer Erwägungen, erlauben es uns, den Umfang der Prüfung, die Art, die zeitliche Einteilung und das Ausmass unserer Prüfungshandlungen festzulegen sowie den Einfluss wesentlicher falscher Darstellungen, einzeln und insgesamt, auf die Konzernrechnung als Ganzes zu beurteilen.

Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung

Gesamtwesentlichkeit Konzernrechnung	CHF 3 400 000
Herleitung	5% des Dreijahresdurchschnitts des Ergebnisses vor Steuern (EBT)
Begründung für die Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit	Als Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit wählten wir das Ergebnis vor Steuern, da dies aus unserer Sicht diejenige Grösse ist, an der die Erfolge des Konzerns üblicherweise gemessen werden. Zudem stellt das Ergebnis vor Steuern eine allgemein anerkannte Bezugsgrösse für Wesentlichkeitsüberlegungen dar. Um der Volatilität des Projektgeschäfts Rechnung zu tragen, wurde für die Berechnung der Wesentlichkeit ein Dreijahresdurchschnitt gewählt.

Wir haben mit dem Audit Committee vereinbart, diesem im Rahmen unserer Prüfung festgestellte, falsche Darstellungen über CHF 460 000 mitzuteilen; ebenso alle falschen Darstellungen unterhalb dieses Betrags, die aus unserer Sicht jedoch aus qualitativen Überlegungen eine Berichterstattung nahelegen.

Umfang der Prüfung

Unsere Prüfungsplanung basiert auf der Bestimmung der Wesentlichkeit und der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen der Konzernrechnung. Wir haben hierbei insbesondere jene Bereiche berücksichtigt, in denen Ermessensentscheide getroffen wurden. Dies trifft zum Beispiel auf wesentliche Schätzungen in der Rechnungslegung zu, bei denen Annahmen gemacht werden und die von zukünftigen Ereignissen abhängen, die von Natur aus unsicher sind. Wie in allen Prüfungen haben wir das Risiko der Umgehung von internen Kontrollen durch die Geschäftsleitung und, neben anderen Aspekten, mögliche Hinweise auf ein Risiko für beabsichtigte falsche Darstellungen berücksichtigt.

Zur Durchführung angemessener Prüfungshandlungen haben wir den Prüfungsumfang so ausgestaltet, dass wir ein Prüfungsurteil zur Konzernrechnung als Ganzes abgeben können, unter Berücksichtigung der Konzernorganisation, der internen Kontrollen und Prozesse im Bereich der Rechnungslegung sowie der Branche, in welcher der Konzern tätig ist.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Konzernrechnung des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Konzernrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Umsatzerfassung nach IFRS 15/Objekte in Arbeit

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Umsatzerfassung nach IFRS 15 erfolgt zeitpunkt- oder zeitraumbezogen. Landverkäufe werden zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung erfasst. Die Umsatzerfassung der Hauptaktivitäten (Bau-, Generalunternehmungs- und Immobilienprojekte) erfolgt über einen bestimmten Zeitraum. Abhängig von der vertraglichen Ausgestaltung werden inputbasierte oder outputbasierte Methoden zur Umsatzerfassung der Periode angewendet. Hierzu sind Einschätzungen der Projektverantwortlichen und des Managements notwendig. Die Umsatzerfassung beinhaltet daher signifikante Beurteilungen des Managements, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Konzernrechnung haben (Objekte in Arbeit aktiv CHF 357,5 Mio. und Objekte in Arbeit passiv CHF 980,4 Mio.).

Im Group Executive Board (GEBO) werden Projekte mit nicht standardmässigen Ausprägungen (beispielsweise ungewöhnliche Volumina oder Risikobehaftung) besprochen und überwacht.

An den Verwaltungsratssitzungen werden solche Projekte auf Antrag der GEBO diskutiert.

Wir verweisen auf die Ziff. 2, Ziff. 3.1, Ziffer 6 und Ziff. 14 in der Konzernrechnung für weitere Informationen.

Unser Prüfungsvorgehen

Wir fokussieren uns bei unserer Prüfung auf die Umsatzerfassung und, aufgrund der Komplexität der Projekte, auf die vorgenommenen Einschätzungen der Projektverantwortlichen und des Managements. Wir haben die Systematik der Projektbewertung und der Umsatzerfassung nachvollzogen sowie eine kritische Beurteilung der Vorgehensweise des Managements vorgenommen. Unser Urteil beruht auf den folgenden Tätigkeiten:

- Beurteilung der korrekten Umsatzerfassung nach IFRS 15
- Durchsicht der internen Berichterstattung an das Management und den Verwaltungsrat
- Befragungen und Einsichtnahme in Nachweise im Rahmen der Projekt-Review-Meetings
- Besprechung ausgewählter Projekte mit dem Management und dem Audit Committee
- Wir haben die entsprechenden Schlüsselkontrollen geprüft. Das Prüfen der Kontrollen ist die Basis für die Prüfung des Projektsatzes. Beispiele für Schlüsselkontrollen in diesem Bereich sind:
 - Sicherstellung, dass die Vollständigkeit und Korrektheit der auf den Projekten erfassten Buchungen durch den Projektleiter und den Projektcontroller geprüft wurden.
 - Existenzprüfung der Kontrollen zu Projektabgrenzungen.
- Wir haben eine Vielzahl von Projekten vertieft geprüft. Die Auswahl der Projekte für unsere Stichprobe erfolgte risikoorientiert anhand von uns definierten Kriterien. Dies waren insbesondere:
 - Höhe des Deckungsbeitrags im Berichtsjahr
 - Höhe des Umsatzes im Berichtsjahr
 - Veränderung des Deckungsbeitrags im Vergleich zum Vorjahr
 - Wesentliche Projektabgrenzungen
 - Auftragsvolumen der Projekte
 - Schlüsselprojekte aus Sicht des Implenia-Managements

Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Unser Prüfungsvorgehen

- Wir haben für die so ausgewählten Projekte folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:
 - Besprechung und Beurteilung der Arbeitsfortschritte sowie der noch anfallenden Kosten und Abgrenzungen bis zur Fertigstellung mit dem Projektcontrolling und in ausgewählten Fällen mit operativen Leitern. Dabei wurde auch die Entwicklung von ausgewählten Projekten verfolgt und beurteilt. Bei Projekten mit erhöhtem Ermessensspielraum haben wir ausserdem die operativen Leiter einbezogen. Dabei beurteilten wir auch allfällige Wertberichtigungen.
 - Wir haben Verträge bezüglich ihres Einflusses auf die Projektbewertung und der damit zusammenhängenden Rechnungslegung analysiert.
 - Die Beurteilung der Einbringbarkeit von aktivierten Nachträgen wurde anlässlich der Projektbesprechungen vorgenommen. Im Weiteren haben wir Debitorenbestätigungen eingeholt.
 - Zur Sicherstellung einer verlustfreien Bewertung der Projekte definiert Implenia einen zu erreichenden Deckungsbeitrag. Allfällige daraus resultierende Rückstellungen wurden mit dem Management diskutiert. Ferner verfolgten wir die Veränderungen der Rückstellungen für drohende Verluste zum Vorjahr.

Wir erachten das Vorgehen des Managements hinsichtlich der Beurteilung der Schätzungen des Arbeitsfortschritts und der Projektbewertung (geschätzte Kosten und Umsätze bis zur Fertigstellung) als eine angemessene und ausreichende Grundlage für die für das Geschäftsjahr 2018 erfolgte Umsatzerfassung.

Übrige Informationen im Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat ist für die übrigen Informationen im Geschäftsbericht verantwortlich. Die übrigen Informationen umfassen alle im Geschäftsbericht dargestellten Informationen, mit Ausnahme der Konzernrechnung, der Jahresrechnung und des Vergütungsberichts der Implemia AG und unserer dazugehörigen Berichte.

Die übrigen Informationen im Geschäftsbericht sind nicht Gegenstand unseres Prüfungsurteils zur Konzernrechnung und wir machen keine Prüfungsaussage zu diesen Informationen.

Im Rahmen unserer Prüfung der Konzernrechnung ist es unsere Aufgabe, die übrigen Informationen im Geschäftsbericht zu lesen und zu beurteilen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zur Konzernrechnung oder zu unseren Erkenntnissen aus der Prüfung bestehen oder ob die übrigen Informationen anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir auf der Basis unserer Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung der übrigen Informationen vorliegt, haben wir darüber zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang keine Bemerkungen anzubringen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Konzernrechnung, die in Übereinstimmung mit den IFRS und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Konzernrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Konzernrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Konzernrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den ISA sowie den PS durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Konzernrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Konzernrechnung befindet sich auf der Webseite von EXPERTSuisse: <http://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Berichts.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG



Christian Kessler
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Diego J. Alvarez
Revisionsexperte

Zürich, 25. Februar 2019